

Rechtsanwälte
R/S/C/W
Rückertstr. 25
97421 Schweinfurt
Tel.: 09721/20932.0
Fax: 09721/20932.32

(Kanzleistempel)



Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde

am 06.02.2011

durch Rechtsanwalt/in

erteilt und erklärt.

(Datum, Unterschrift)